

Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen

Die Stadt Marktheidenfeld erlässt auf Grund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Neufassung der

G e b ü h r e n s a t z u n g zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen

§ 1 Gebührentatbestand

Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der städtischen Bestattungseinrichtungen:

1. Grabplatzgebühren,
2. Leichenhausgebühren,
3. Grabherstellungsgebühren,
4. sonstige Gebühren.

§ 2 Grabplatzgebühren

- (1) Die Grabplatzgebühren betragen beim erstmaligen Erwerb für die Dauer des Nutzungsrechtes für

	25 Jahre	12 Jahre	10 Jahre
Erdbestattung			
1. Reihengrab für Erdbestattung	800 €	-	-
2. Kindergrab für Erdbestattung	625 €	-	-
3. Familiengrab für Erdbestattung pro Grabstelle	1000 €	-	-
4. Grabkammer pro Grabstelle	1000 €	480 €	Nicht möglich

Urnenbestattung

5.	Urnenerdgrab (Baumgräber, Familiengräber, Kissensteine, Urnengemeinschaftsfeld mit Stele, Kaverne)	875 €	-	350 €
6.	Urnennische Die Abdeckplatte muss beim erstmaligen Erwerb für 200 € erworben werden.	1000 €	-	450 €
7.	Urnengemeinschaftsgrab (anonyme Beisetzung)	-	-	350 €
8.	Urnenerdgräber mit bereitgestelltem Rahmen	1500 €		600 €
9.	Sternengrab	-	-	50 €

(2) Bei der Verlängerung von Nutzungsrechten werden folgende anteilige Gebühren erhoben:

Grabart	Bruchteil je Jahr	Verlängerungsbetrag je Jahr je Grabstelle
---------	-------------------	---

Erdbestattung

1.	Reihengrab für Erd- oder Urnenbestattung	1/25 bzw. 1/10 der Gebühr für den erstmaligen Erwerb	Nicht möglich
2.	Kindergrab für Erd- oder Urnenbestattung	1/25 bzw. 1/10 der Gebühr für den erstmaligen Erwerb	25,00 €
3.	Familiengrab für Erd- und Urnenbestattung je Grabstelle	1/25 der Gebühr für den erstmaligen Erwerb	40,00 €
4.	Grabkammer je Grabstelle	1/25 bzw. 1/12 der Gebühr für den erstmaligen Erwerb	40,00 €

Urnenbestattung

5.	Urnenerdgrab (Baumgrab, Familiengrab, Kissensteine, Wahlgräber Parkanlage))	1/25 bzw. 1/10 der Gebühr für den erstmaligen Erwerb	35,00 €
6.	Urnennische	1/25 bzw. 1/10 der Gebühr für den erstmaligen Erwerb	45,00 €
7.	Urnengemeinschaftsgrab (anonyme Beisetzung)	Keine Verlängerung	-

- | | | | |
|----|--|--|---------|
| 8. | Urnenerdgräber mit von der Friedhofsverwaltung bereitgestelltem Rahmen | 1/25 bzw. 1/10 der Gebühr für den erstmaligen Erwerb | 60,00 € |
|----|--|--|---------|
- (3) Soweit die Bodenverhältnisse bei Familiengräbern die Tieferlegung zur Bestattung einer zweiten Leiche nicht zulassen, ermäßigen sich die in § 2 Abs. 1-3 genannten Gebühren um 30 v. H.
- (4) Die Gebühren für die Erneuerung des Nutzungsrechts an Familien- und Urnengräbern entsprechen den Gebühren nach den Absätzen 1 bis 3.
- (5) Beim Erwerb von Grabnutzungsrechten für Verstorbene, die nicht Gemeindeangehörige (Art. 15 Abs. 1 GO) der Stadt Marktheidenfeld waren, werden die Grabnutzungsgebühren um 50 v. H. erhöht. Der Zuschlag entfällt für Verstorbene nach § 3 Abs. 3 Satz 3 der Friedhofssatzung der Stadt Marktheidenfeld.
- (6) Wird auf das Nutzungsrecht vor seinem Ablauf verzichtet, kann die Stadt unter der Voraussetzung, dass die Ruhefrist abgelaufen ist, auf Antrag den Teil der Grabnutzungsgebühr zurückerstatten, der auf die nicht in Anspruch genommene Nutzungszeit entfällt. Die dadurch entstandenen Verwaltungskosten sind vom Erstattungsbetrag abzusetzen.

§ 3 Leichenhausbenutzungsgebühren

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| (1) | Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt | 150,00 € |
| (2) | Wird ein Verstorbener, im Fall des § 5 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Stadt Marktheidenfeld vorübergehend aufbewahrt, so beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Tag | 60,00 € |
| (3) | Für die Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Personen beträgt die Gebühr | 25,00 € |

§ 4 Grabherstellungsgebühren

Alle Positionen enthalten 19 % Mehrwertsteuer.

1. Betreuung der Trauerhalle und des Friedhofs

- | | | |
|-----|--|----------------|
| 1.1 | Annahme des/der Verstorbenen oder der Urne und Verbringung in die Aufbewahrungszelle | 36,00 € |
| 1.2 | Herausgabe eines in der Aufbewahrungszelle hinterstellten Verstorbenen oder einer Urne | 36,00 € |
| 1.3 | Öffnen und Schließen der Halle zur persönlichen Abschiednahme | 50,00 € |

2. Durchführung der Bestattung

- | | | |
|-----|--|----------------------------------|
| 2.1 | Transport des Sarges zum Grab und Absenken des Sarges in das Grab (Sargträger) | 55,00 € |
| | | Samstagszuschlag
30 % |

2.2 Transport der Urne zum Grab und Absenken der Urne in das Grab (Urnenträger)	55,00 €
--	---------

Samstagszuschlag	30 %
-------------------------	-------------

3. Öffnen und Schließen von Gräbern

3.1 Öffnen und Schließen eines Erdgrabes, Reihengrab (2,00m/1,00m/1,80m)	475,00 €
---	----------

3.2 Zuschlag für 3.1 für Tieferlegung (2,00m/1,00m/2,40m)	150,00 €
---	----------

3.3 Öffnen und Schließen eines Erdgrabes zum Einzeleinbau einer Grabkammer	950,00 €
---	----------

3.4 Zuschlag bei 3.3 für Tieferlegung	300,00 €
---------------------------------------	----------

3.5 Erdbestattung in eine vorhandene Grabkammer	300,00 €
---	----------

3.6 Öffnen und Schließen eines Kindergrabes	195,00 €
---	----------

3.7 Öffnen und Schließen eines Urnenerdgrabes (1,00m/1,00m/0,5m)	195,00 €
---	----------

3.8 Öffnen und Schließen eines Urnenwandgrabes und Beisetzung in einer Kaverne	85,00 €
---	---------

3.9 Öffnen und Schließen eines Urnengrabes in einer Grabkammer	90,00 €
--	---------

3.10 Erschwerniszuschlag Frost, ab 10 cm	20 %
--	------

3.11 Erschwerniszuschlag Stein und Fels	30 %
---	------

3.12 Samstagszuschlag	50 %
-----------------------	------

3.13 Umlegen nicht standsicherer Grabmale, bei Gefahr in Verzug	155,00 €
---	----------

3.14 Erdabfuhr zur Deponie außerhalb des Friedhofs	180,00 €
--	----------

3.15 Bodenaustausch	350,00 €
---------------------	----------

4. Exhumierung und Umbettung

4.1 Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab	600,00 €
--	----------

4.2 Umbettung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab	600,00 €
--	----------

4.3 Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab	29,00 €
--	---------

4.4 Umbettung aus einer Urnenwand, Grabkammer	10,00 €
---	---------

4.5 Freiräumen eines Urnenerdgrabes nach Ablauf der Ruhezeit	100,00 €
--	----------

4.6. Freiräumen einer Urnennische nach Ablauf der Ruhezeit	85,00 €
--	---------

§ 5 Sonstige Gebühren

Die Stadt erhebt folgende sonstige Gebühren:

1. Bei der Vergabe einer Urnennische beträgt die Gebühr für die Bereitstellung einer Frontplatte **200 €**
2. Bei der Zuteilung eines Baumgrabes beträgt die Gebühr für die Bereitstellung Einer Bodenplatte **100 €**
3. Verwaltungsaufwand; ;
Kosten je Gebührenbescheid bzw. bei Ausstellung einer Graburkunde **25,00 €**
4. Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen und Grabeinfassungen **75,00 €**
5. Für die Auflassung der Grabstelle, das Abbauen des Grabmales und der Grabeinfassung in Fällen des § 18 Abs. 7 der Friedhofssatzung der Stadt Marktheidenfeld **350-600 €**
6. Für Leistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebührensätze enthalten sind, werden Gebühren nach vergleichbaren Ansätzen erhoben. Bei der Bemessung sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der städtischen Einrichtungen zu berücksichtigen. **1-400 €**

§ 6 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt, wer zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet ist (Erben) und wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.02.2021 und die Änderungssatzung vom 15.11.2021 außer Kraft.

Marktheidenfeld, den 16.03.2026

Thomas Stamm
Erster Bürgermeister